Sitzungsvorlage TA

Immer auf der Höhe
AICHWALD

Gemeinde Aichwald
Amt/Sachgebiet: Bau- und Umweltamt
Aktenzeichen:
Sachbearbeiter/in:

TA am: **26.09.2022**
Vorlage: **2022/67 TA**

Anlage/n:

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Ortserhaltungssatzung Aichschieß; hier: Aufhebung der Einschränkung für Photovoltaikanlagen

Antrag:

Der Technische Ausschuss beschließt, die bisherigen Festlegungen bezüglich des Baus von Solaranlagen im Geltungsbereich der Ortsbausatzung aufzuheben.

Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Ortsbausatzung in Aichschieß aus der Mitte der 90er Jahre verbietet den Einbau von Photovoltaik- und Solaranlagen. In einem Generalbeschluss aus dem Jahre 2006 hat der Technische Ausschuss eine Kompromisslösung definiert, nach der 10 % der Dachfläche maximal 8 m² mit derartigen Anlagen belegt sein dürfen. Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Energiewende scheinen derartige Vorschriften nicht mehr zeitgemäß. Ein heutiges Solarmodul hat eine Größe von rund 1,8 m² mit einer durchschnittlichen Leistung von ca. 350 Watt. Legt man die oberen Kriterien zu Grunde, ist die Installation von maximal 4 Solarmodulen mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 kWp möglich. Und dies auch nur dann, wenn das Dach eine Mindestgröße von 80 m² besitzt.

Gerade bei den älteren Häusern sind innovative Konzepte zur Strom- und Wärmeversorgung notwendig. Diese benötigen regelmäßig deutlich größere als die oben beschriebene Anlagengröße. Wer sich aber heute auf den Weg macht mit viel Eigenkapital seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten, der benötigt von Anfang an Planungssicherheit. Dabei ist es sicherlich auch so, dass nicht ein kompletter Wildwuchs auf den Dächern entstehen soll. Die Anlagen sind auf jeden Fall den Dachneigungen anzupassen. Auch wäre es für das Quartier sicherlich schön, wenn eher schwarze Module zum Einsatz kämen, da diese deutlich unauffälliger sind als Module mit hellen Untergrundfolien.

Daher empfiehlt die Verwaltung, die bisherige Regelung wie folgt zu ändern.

1. Eine Flächenbegrenzung zum Bau von Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich der Ortserhaltungssatzung entfällt.
2. Die Anlagen sind den Neigungen der Dächer, Gauben etc. anzugleichen. Eine Aufständerung ist nicht zulässig.
3. Den Bauherren wird empfohlen, schwarze Module, sogenannte Full-black-Module, zu verwenden.

Aichwald, den 13.09.2022